

# CH\_VB JAAC 68.118 vom 21. Mai 2004

Bundesverwaltung, 2004-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_68.118\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.118__)

FR: CH\_VB JAAC 68.118 du 21 mai 2004

IT: CH\_VB JAAC 68.118 del 21 maggio 2004

## Erwägungen

### E. 1

- Eine Schadenszufügung gilt im Bereich der Staatshaftung dann als widerrechtlich, wenn die amtliche Tätigkeit des Bediensteten gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen (E. 3). Die sachliche und unvoreingenommene Berichterstattung anlässlich einer Medienkonferenz erscheint in vorliegendem Rahmen nicht als vorwerfbare Amtspflichtverletzung (E. 3b). Richiesta di risarcimento danni contro la Confederazione. Comportamento delle autorità federali durante un'inchiesta penale. Art. 3 cpv. 1 e cpv. 2, art. 12 LResp. Art. 102quater, art. 122 PP. - La legge sulla responsabilità della Confederazione è sussidiaria rispetto ad altre possibili norme di responsabilità civile (consid. 2a). Tuttavia, nel caso in cui siano esplicitamente invocati danni provocati da comportamenti illegali di impiegati della Confederazione, la legge sulla responsabilità non è sussidiaria rispetto alla legge federale sulla procedura penale (consid. 2b). - Nell'ambito della responsabilità dello Stato, un danno è considerato illecito se l'attività ufficiale del funzionario viola principi o divieti dell'ordinamento giuridico che servono alla protezione del bene giuridico leso (consid. 3). Nella fattispecie l'informazione obiettiva e non prevenuta fornita in occasione di una conferenza per i media non appare come una violazione di un dovere di servizio (consid. 3b). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. Im Jahre 1996 eröffnete die Bundesanwaltschaft (BA) gegen A. und X. ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens bildeten namentlich Ungereimtheiten, die sich im Zusammenhang mit den Projekten «B.» und «D.» ereignet haben sollen. Die Anklageerhebung erfolgte im Jahre 1998. Mit Urteil des Bundesstrafgerichts vom 29. Oktober 1999 wurde X. von allen Anklagevorwürfen (mehrfacher Betrug, eventuell im einen oder andern Fall nur Teilnahme an der Veruntreuung bzw. ungetreuen Amtsführung durch A., mehrfaches Bestechen) freigesprochen. Es wurde ihm eine Genugtuungssumme von 10'000.- CHF zugesprochen. Vorgängig bzw. parallel dazu wurde gegen A. und X. eine militärgerichtliche Untersuchung geführt, welche das Projekt C. betraf. Das Militärappellationsgericht 2A sprach X. von sämtlichen gegen ihn erhobenen Vorwürfen (Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen, Urkundenfälschung) mit Urteil vom 5. Juli 2000 frei. Es sprach ihm eine Genugtuung von 5'000.- CHF zu. B. Mit Schreiben vom 7. Juli 2000 gelangte Rechtsanwalt Dr. S. im Auftrag von X. und unter Hinweis auf das freisprechende Urteil des Bundesstrafgerichts vom 29. Oktober 1999 mit einer Schadenersatzforderung von 10 Mio. CHF

### E. 2

an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD). Dabei machte er im Wesentlichen geltend, die Bundesbehörden hätten im Zusammenhang mit dem Projekt «D.» gegenüber seinem Mandanten zu Unrecht Verfahren eröffnet und Zwangsmassnahmen angeordnet.

Insbesondere sei X. als Hauptaktionär der Firma X. & Partner AG ein enormer Schaden zugefügt worden. Er habe die Firma inzwischen verkauft, wobei der Erlös weit geringer ausgefallen sei, als dies ohne die jahrelange Beeinträchtigung durch die Strafverfahren der Fall gewesen wäre. Der eingetretene Schaden sei nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz [VG], SR 170.32) zu ersetzen. Die Ersatzforderung wurde vorsorglich und zur Wahrung der Verjährungsfrist angemeldet. C. Am 7. Mai 2003 wandte sich in der gleichen Sache Fürsprecher H. an das EFD. Er bezog sich auf die früher gewechselte Korrespondenz, verwies auf die Medienkonferenz des früheren Bundesanwaltes, der seines Erachtens gegen Art. 102quater des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) verstossen habe, und beantragte, X. sei Gelegenheit zu geben zur Substanziierung des erlittenen Schadens. Im Übrigen erwarte er für den Fall, dass das EFD nach wie vor nicht zu einer konferenziellen Erörterung der Sache bereit sei, eine formelle Ablehnung des Schadenersatzanspruches. In der Folge holte das EFD bei den betroffenen Dienststellen Vernehmlassungen ein. Die BA bestritt in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2003 die geltend gemachte Schadenersatzforderung in jeder Hinsicht vollumfänglich. Sie hielt insbesondere fest, dass ein Freispruch die vorausgegangene Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung nicht zu einem widerrechtlichen Vorgang im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes mache. Aus Sicht der Militärjustiz wies der Oberauditor in seinem Schreiben vom 17. Juni 2003 darauf hin, dass das Urteil des Militärappellationsgerichtes 2A einschliesslich des Entschädigungspunktes in Rechtskraft erwachsen sei. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) schloss sich in ihrem Schreiben vom 19. Juni 2003 der Vernehmlassung des Oberauditors im Wesentlichen an. Mit Eingabe vom 8. August 2003 äusserte sich der Vertreter von X. zu diesen Stellungnahmen und benützte die Gelegenheit zur ergänzenden Begründung seines Schadenersatzbegehrens. Dabei verzichtete er ausdrücklich darauf, aus dem Verhalten der Militärjustizbehörden Schadenersatzansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz abzuleiten. Hingegen wurden dem ehemaligen Bundesanwalt zur Hauptsache drei Handlungen vorgeworfen, die eine für X. nachteilige Medienpräsenz bewirkt haben und daher eine Verantwortlichkeit des Bundes nach dem Verantwortlichkeitsgesetz begründen sollen, nämlich die Hausdurchsuchung bei X. und Partner AG, die Falschmeldung eines Teilgeständnisses im Vorfeld der Entlassung von X. aus der Untersuchungshaft sowie die Medienorientierung durch BA und Militärjustiz vom (...). X. machte weiter geltend, durch die Handlungen der BA sei seine Firma aus einer vielversprechenden Geschäftsentwicklung herausgerissen und in eine

### **E. 3**

schwere Krise gestürzt worden. (...) Unter Zugrundelegung eines weiteren marktkonformen Wachstums der Firma wurde der eingetretene Schaden auf maximal 44 Mio. CHF beziffert. D. Das EFD wies das Schadenersatzbegehren vom 7. Juli 2000 bzw.

### **E. 7**

einer staatlichen Tätigkeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt nicht eingehalten wird (Gross, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Bern 2001., S. 235). b. Wird das dem damaligen Bundesanwalt vom Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten anhand der von den Parteien eingereichten Unterlagen näher in Betracht gezogen, so lässt sich eine haftungsbegründende Amtspflichtverletzung nicht erstellen. aa. Mit Bezug auf die

Medienkonferenz vom x.x.1996 ist dabei vorweg festzuhalten, dass die Berufung des Beschwerdeführers auf Art. 102quater BStP zur Begründung einer Unrechtmässigkeit an der Sache vorbei geht. Rechtliche Grundlage für die Informationstätigkeit der Öffentlichkeit durch die - im Jahre 1996 noch der Bundesverwaltung angegliederten - Strafverfolgungsbehörden des Bundes stellt nicht das BStP, sondern das (alte) Bundesgesetz vom 19. September 1978 über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung (VwOG, AS 1979 114; ersetzt auf den 1. Oktober 1997 durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 [RVOG], SR 172.010) dar. Art. 8 VwOG führte diesbezüglich aus, der Bundesrat habe dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Arbeit der Bundesverwaltung durch einen Informationsdienst dauernd orientiert wird, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und dadurch keine wesentlichen schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Dass die Information der Öffentlichkeit mitunter eine heikle Gratwanderung darstellt zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Information und jenem der Betroffenen am Schutz ihrer Persönlichkeit hat sich auch im vorliegenden Fall gezeigt. Im Vorgehen des damaligen Bundesanwaltes kann bei objektiver Betrachtungsweise und aus der Sicht des damaligen Standes der Untersuchung indes weder mit Bezug auf den Zeitpunkt noch hinsichtlich der Durchführung der Medienkonferenz eine Verletzung seiner Amtspflicht erblickt werden. Das grosse Öffentlichkeitsinteresse liess eine Information mittels Medienkonferenz im damaligen Zeitpunkt als unausweichlich erscheinen. Es gab überdies Druck aus den Reihen der Bundesverwaltung. So kritisierte der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) die Informationspolitik seines neu übernommenen Departements und jene der BA als gelinde gesagt verhalten. Auch soll die Pressekonferenz schliesslich auf Anweisung und damit mit Bewilligung des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) stattgefunden haben (vgl. Stellungnahme der Bundesanwaltschaft vom 16. Januar 2004, S. 2). In seinem Urteil vom 29. Oktober 1999 hält das Bundesstrafgericht bei der Strafzumessung für A. zwar fest, insbesondere die Medienkonferenz vom x.x.1996 und deren Verarbeitung habe zu einer gravierenden Vorverurteilung A. mit einer Quasi-Strafwirkung geführt. Dessen ungeachtet erhält man bei einer Visionierung der Kasette mit der Medienkonferenz nicht den Eindruck, der Bundesanwalt habe völlig unsachlich und voreingenommen orientiert. Er hat über den bisherigen Verlauf der Ermittlungen im Sinne eines Zwischenstandes informiert und am Schluss der Konferenz ausdrücklich erklärt, es liege ihm fern, mit diesen vorläufigen Erkenntnissen eine Vorverurteilung der Beschuldigten auszusprechen. Auch im Rahmen der Publizität, die sich vor und nach der Medienkonferenz entwickelte, kann dem Bundesanwalt keine Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden. So wurde der Name der

## **E. 8**

August 2003 enthaltene Aussage, verheerend für X. und seine Firma sei die im Vorfeld seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft durch den Bundesanwalt verbreitete Falschmeldung gewesen, er habe ein Teilgeständnis abgelegt. Diese Verlautbarung habe sowohl für die Familie als auch die Freunde, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden von X. einen gewaltigen Schock bedeutet und eine erhebliche Verunsicherung ausgelöst, die nicht ohne Folgen geblieben sei. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer verschiedentlich «unübliche Zahlungen» an A. anerkannt hat. So wird in

## **E. 9**

der am x.x.1996 bei der Anklagekammer des Bundesgerichts eingereichten Haftbeschwerde auf S. 4 einerseits ausgeführt, X. habe in seiner ersten Einvernahme vor dem Bundesanwalt, die am x.x.1996 stattgefunden habe, die ihm vorgehaltenen Zahlungen eingeräumt und andererseits ausdrücklich erwähnt, dass die Zahlungen unüblich seien oder - wie die BA unterstelle - «sinngemäss Bestechungsgelder» seien. Bei diesen Aussagen handelt es sich zwar eher um Eingeständnisse oder Zugeständnisse als um ein Teilgeständnis im strafprozessualen Sinn, doch hat der Beschwerdeführer an der öffentlichen Verhandlung ohnehin ausdrücklich bestätigt, dass nicht der Bundesanwalt gegenüber den Medien oder der Anklagekammer des Bundesgerichts von einem Teilgeständnis X. gesprochen hat. Auch in diesem Zusammenhang ist jedenfalls eine Amtspflichtverletzung weder ersichtlich noch dargetan. c. Fehlt es demnach an einer haftpflichtbegründenden Amtspflichtverletzung und damit an einer Rechtswidrigkeit nach Art. 3 Abs. 1 VG, so ist die Beschwerde bereits aus diesem Grund abzuweisen und kann die Frage offen gelassen werden, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Staatshaftungsansprüche verwirkt wären. 4. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen, wobei diese auf 7'000.- CHF festgelegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV], SR 172.041.0). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 64 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021; Art. 8 Abs. 5 VwKV).

#### **E. 10**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.118 - Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für Staatshaftung vom 21. Mai 2004 [HRK 2003-007] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 248 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.